

Ravennater Investiturprivilegien bildeten mit Sicherheit eine der Quellen für den Tractatus de investitura episcoporum, welcher als Aide-mémoire Erzbischof Bruns von Trier anlässlich seiner Reise nach Rom zur Vorbereitung der Kaiserkrönung Heinrichs V. bezeichnet worden ist⁸. Die Tatsache, daß es Bamberger Abschriften dieser Investiturprivilegien gibt, führte zu der Annahme, die Privilegien seien nicht in Ravenna entstanden, sondern kurz nach 1100 „im Zusammenhang mit der damals in Bamberg und Würzburg arbeitenden kaiserlichen Kanzlei“⁹. Jedoch hat Wilfried Hartmann nachgewiesen, daß der Befund der Handschriftenüberlieferung mit der Hypothese des Ravennater Ursprungs der Privilegien vereinbar ist¹⁰. Die Bamberger Rezensionen der Privilegien und ihre Verwendung im Tractatus de investitura episcoporum dürften zumindest dazu dienen, auf den Gegensatz aufmerksam zu machen zwischen der ursprünglichen Funktion dieser Fälschungen – eine begrenzte wibertinische polemische Absicht – und ihrer späteren Verwendung und Umarbeitung als „Investiturprivilegien“ nördlich der Alpen. Dieser Gegensatz ist besonders markant im Fall des Privilegium Maius. Die frühesten Erforscher der gefälschten Privilegien rätselten in erster Linie an den Unterschieden herum, besonders dem beträchtlich größeren Umfang des Maius im Vergleich mit den anderen drei Privilegien. Bernheim, der als erster die Privilegien als Fälschungen aus dem Investiturstreit enthüllte und mit Wibert von Ravenna in Verbindung brachte, vermutete, daß die längere Fassung der Papstprivilegien im Jahre 1084 entstand und daß ein zweiter Fälscher sie zwischen 1084 und 1087 in zwei weitere Diplome aufteilte: Hadrianum und Minus¹¹. Genelin argumentierte, der Hauptunterschied zwischen dem Minus und dem Maius sei, daß ersteres Otto I. als *rex*, letzteres ihn aber als *imperator* betrachte. Er schloß daraus, daß das Minus vor der Kaiserkrönung Heinrichs IV. im Jahr 1084 und das Maius danach verfaßt wurde¹². Karl Jordans ausführliche

von Trier. Ein Beitrag zur Geschichte der geistigen Strömungen im Investiturstreit (Diss., Leipzig, 1934) S. 48f.

⁸) Albert H a u c k, Kirchengeschichte Deutschlands 3 (3⁴1906) S. 894f.; H. S c h l e c h t e, Bruno von Trier, S. 45f.; J. K r i m m – B e u m a n n, DA 33, S. 37ff.

⁹) Adolf W a s, Heinrich V. Gestalt und Verhängnis des letzten salischen Kaisers (1967) S. 42ff.; siehe dazu K. J o r d a n, Ausgewählte Aufsätze S. 346 (Nachträge).

¹⁰) Wilfried H a r t m a n n, Eine unbekannte Überlieferung der falschen Investiturprivilegien, DA 24 (1968) S. 498ff., erörtert die Bearbeitung des Hadrianum, des Privilegium Minus und der Cessio donationum in cod. theol. f. 206 der Stuttgarter Landesbibliothek.

¹¹) E. B e r n h e i m (wie Anm. 1), besonders S. 635.

¹²) Die These G e n e l i n s (wie Anm. 1) wird von L. W e i l a n d, MGH Const. 1, S. 664 übernommen.